



Merkblatt Feuerwehr Remscheid

Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr Remscheid

Verfasser: FD 3.37.3 Gefahrenvorbeugung

Verfassungsdatum: 06.11.2024

- Feuerwehruzugänge
- Feuerwehruzufahrten
- Feuerwehraufstellflächen
- Feuerwehrebewegungsflächen



Inhalt

Einleitung.....	4
1.0 Begriffe	5
1.1 Feuerwehrzugänge/-durchgänge	5
1.2 Feuerwehrzufahrt und Feuerwehrdurchfahrt.....	5
1.3 Feuerwehraufstellflächen	5
1.4 Feuerwehrbewegungsflächen	5
1.5 Prüfverfahren	5
2.0 Feuerwehrzugänge/ -durchgänge	6
2.1 Zugänge über sonstige Flächen auf dem Grundstück	6
3.0 Feuerwehrzufahrten/-durchfahrten	7
3.1 Breite und Höhe	7
3.2 Befestigung und Tragfähigkeit.....	8
3.3 Kurven	9
3.4 Fahrspuren	9
3.5 Neigungen	10
3.6 Stufen und Schwellen	10
3.7 Parkstreifen im Zufahrtsbereich einer Feuerwehrzufahrt	10
3.8 Hinweisschilder	10
3.8.1 Lageplanschild	11
3.9 Randbegrenzung.....	11
3.10 Bordsteinabsenkung.....	11
3.11 Sperrvorrichtungen	12
4.0 Feuerwehraufstellflächen	13
4.1 Größe der Feuerwehraufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge	13
4.2 Aufstellfläche entlang der Außenwand	13
4.3 Feuerwehraufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand	14
4.4 Freihalten des Anleiterbereiches	14
4.5 Neigungen	14
4.6 Hinweisschilder	14
4.7 Befestigung und Tragfähigkeit.....	15
4.8 Feuerwehraufstellflächen für tragbaren Leitern.....	15
5 Feuerwehrbewegungsflächen	16
5.1 Größe	16
5.2 Neigungen	16
5.3 Entwässern	16

5.4 Hinweisschilder	16
6 Fallbeispiele	17
6.1 Sackgassensituationen mit Feuerwehrezufahrten > 50 m Länge	17
6.2 Aufstellfläche notwendig am Ende einer Feuerwehrezufahrt	17
6.3 Wende- /Ausweichmöglichkeiten	17

MERKBLATT REMSCHEID

Einleitung

Die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) stellen Anforderungen an die Beschaffenheit von Zugängen, Zufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf Baugrundstücken und / oder ggf. öffentlichen Verkehrsflächen. Ergänzend gelten in Remscheid die nachfolgenden Richtlinien.

Quellen

- Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 5 Bau O NRW 2018) - Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)
- Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr
- DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (DIN 14090:2024:02)
- DIN 1072 - Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen
- DIN 4066 - Hinweisschilder für die Feuerwehr - Richtlinien der FW Düsseldorf über Flächen für die Feuerwehr (Stand 06/2020)
- Richtlinien der FW Neuss Bauliche Anforderungen an die Flächen für die Feuerwehr (Stand 08/21)

1.0 Begriffe

1.1 Feuerwehrzugänge/-durchgänge

Feuerwehrzugänge sind durchgängig befestigte Flächen, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Diese können auch überbaut sein (Durchgang). Sie dienen zum Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löschgeräten und können überbaut sein.

1.2 Feuerwehzufahrt und Feuerwehdurchfahrt

Feuerwehzufahrten sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen und dem Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen dienen. Diese können auch überbaut sein (Durchfahrt).

1.3 Feuerwehraufstellflächen

Feuerwehraufstellflächen sind nicht überbaute, befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehzufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen.

1.4 Feuerwehbewegungsflächen

Feuerwehbewegungsflächen sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehzufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinheiten. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen.

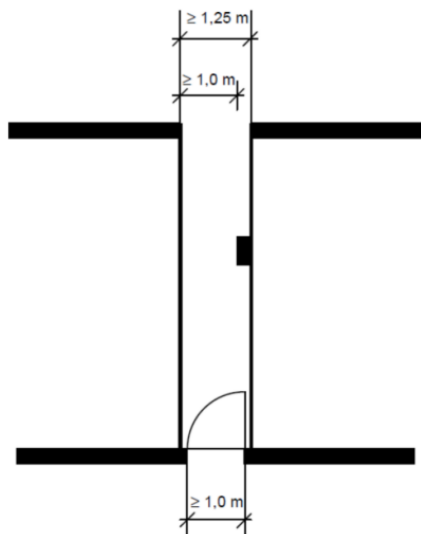
1.5 Prüfverfahren

An alle Arten von Flächen für die Feuerwehr sind die in diesem Dokument beschriebenen Anforderungen zu stellen und ohne Abweichung einzuhalten. Die Anzahl und Lage der Feuerwehraufstellflächen wird von der Brandschutzdienststelle im Zuge der Prüfung des Systems der Rettungswege geprüft. Die Notwendigkeit von Feuerwehzufahrten bemisst sich nach der Lage der vorhandenen Feuerwehraufstell- oder Bewegungsflächen. Auch die Anzahl und die Lage der Feuerwehbewegungsflächen sind gemäß der gültigen DIN 14090 mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Dazu gelten grundsätzlich die nachfolgenden Festlegungen.

2.0 Feuerwehruzugänge/ -durchgänge

Feuerwehruzugänge müssen geradlinig, ebenerdig und mindestens **1,25 m** breit sein. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von **1,0 m**. Die lichte Höhe eines Zu- oder Durchgangs muss mindestens **2,20 m** betragen. (Türen dürfen eine lichte Höhe von 2,0 m haben) Sind nach §5 (1) BauONRW 2018 Zu- oder Durchgänge erforderlich, so ist sicherzustellen, dass ein Aufstellen von tragbaren Leitern an der Gebäuderückseite bzw. der Gebäudevorderseite rückwärtiger Gebäude möglich ist.

Der Begriff „Zugang“ stellt nicht nur den allgemeinen Eingangsbereich eines Grundstücks dar, sondern umfasst alle Wege, die insbesondere zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges beschriftet werden müssen. Sofern erforderlich müssen Zugänge durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Feuerwehruzugang“ gekennzeichnet werden.

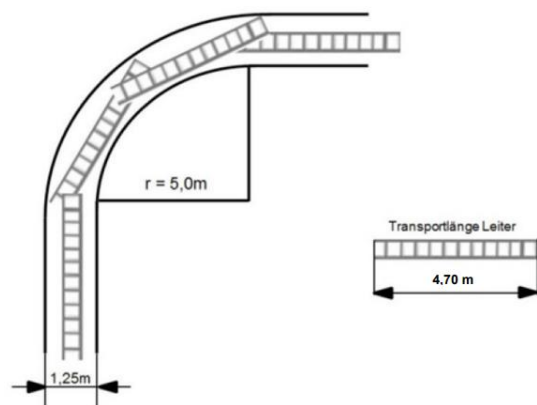


2.1 Zugänge über sonstige Flächen auf dem Grundstück

Führen Wege zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges über rückwärtige Flächen (Fußwege, Gärten, Wiesenflächen, etc.) auf dem Grundstück ist darauf zu achten, dass diese möglichst geradlinig verlaufen.

Bei kurvigem Verlauf ist dieser so zu gestalten, dass für den Transport der Leiter mit einer (Transport) Länge von 4,70 m gewährleistet ist, dass die Aufstellfläche erreicht werden kann.

Hindernisse wie Gartentore oder Gartenzäune dürfen eine maximale Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Die Torbreite ist, wie in Pkt. 2.0 beschrieben, einzuhalten.



Kurvenradius für den Transport von tragbaren Leitern

3.0 Feuerwehruzufahrten/-durchfahrten

Zur Zufahrt gehören auch Fahrwege zu Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Gemäß § 5 (1) BauONRW sind Zufahrten zu schaffen, wenn

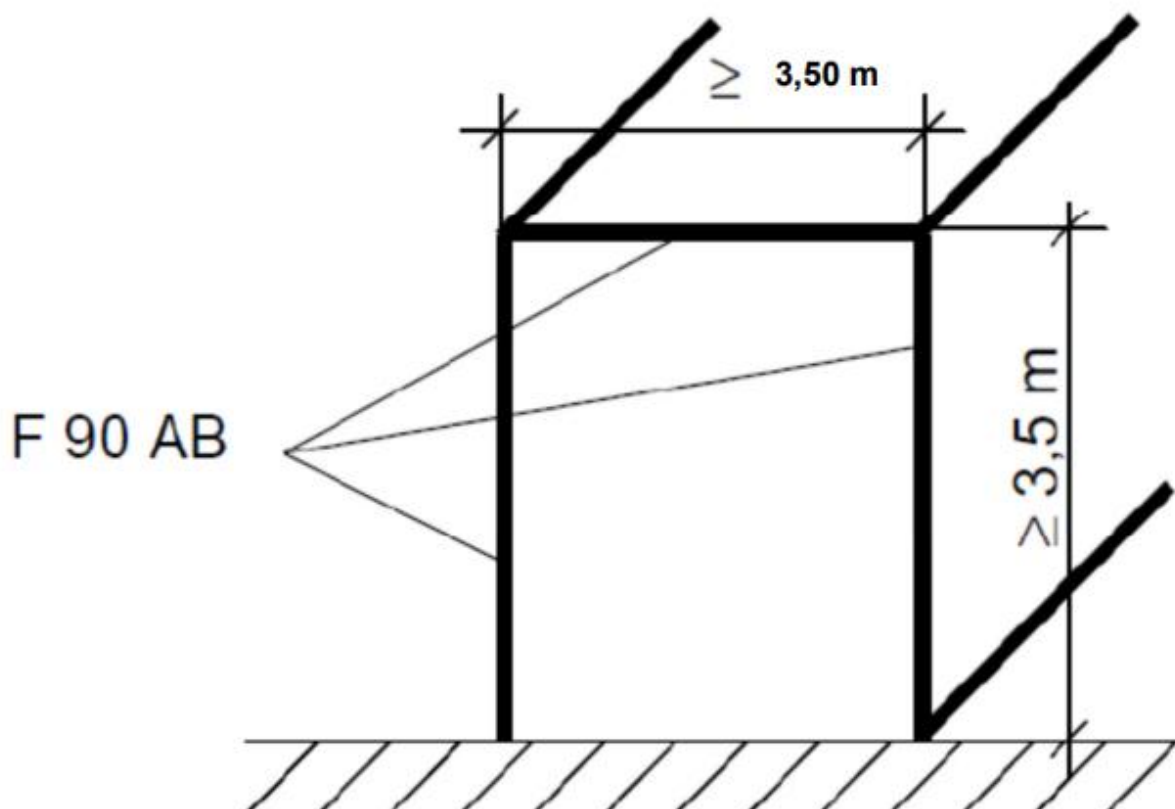
- die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Geländeliegen und/oder
- Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche

entfernt sind.

3.1 Breite und Höhe

Die **lichte Breite** geradliniger Zu- oder Durchfahrten muss mindestens **3,50 m** betragen. Die **lichte Höhe** der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens **3,50 m** betragen, senkrecht zur Fahrbahn gemessen.

An Durchfahrten angrenzende Bauteile (Wände, Decken, Pfeiler) müssen feuerbeständig (F 90 AB) sein. Abschlüsse innerhalb der Durchfahrten müssen feuerhemmend, dicht- und selbstschließend sein.



3.2 Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- und Durchfahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von **16 t** und einer Achslast von **10 t** befahren werden können.

Zur Tragfähigkeit von Decken die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, müssen nach DIN EN 1991-2 bzw. DIN EN 1991-2/NA bemessen sein.

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen [FGSV 499 (RStO 12)] so auszuführen, dass mindestens die Belastungsklasse 0,3 der Richtlinie erfüllt wird.

Demnach sind als oberste Deckschicht folgende Materialien zulässig:

- Plattenbelege
- Rasengittersteine
- Pflastersteine
- Asphaltdecken
- Beton

Schotterrasen ist insofern zulässig, wenn Schotterrasenflächen gemäß Nutzungskategorie Nfw nach den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) vom August 2018 befestigt werden und auch die regelmäßige Instandhaltung zur Funktionserhaltung entsprechend Abschnitt 8 der FLL-Richtlinie erfolgt.

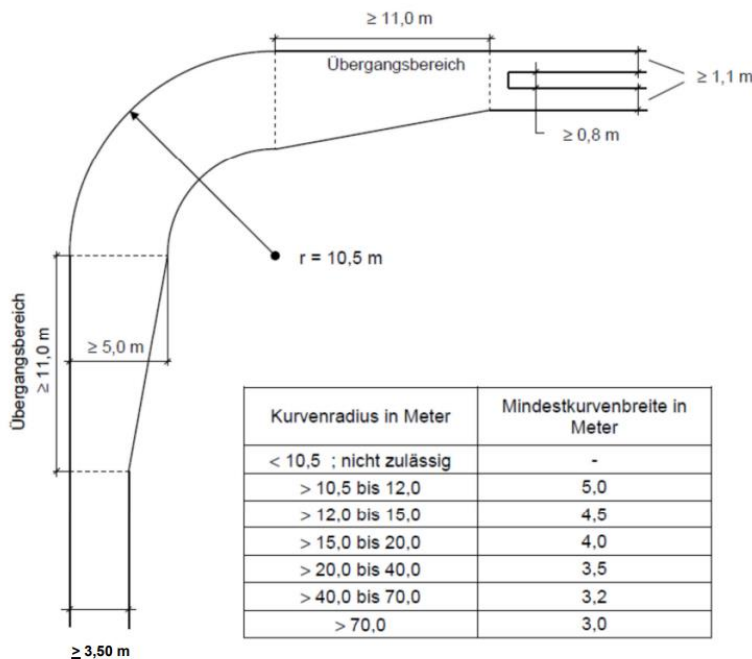
Genehmigte Flächen für die Feuerwehr mit Schotterrasen können im Rahmen des Bestandschutzes nur belassen werden, wenn sie für eine Befahrung mit Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr geeignet sind.

Ggf. ist die Nutzbarkeit durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Als Parameter sind dazu gemäß der Technischen Baubestimmung Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr 2009-10 mit den oben genannten Werten anzusetzen.

Über Schotterrasen im Bestand darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebrauchten Humus, Rasenschnitt oder andere humusbildende Stoffe aufbauen.

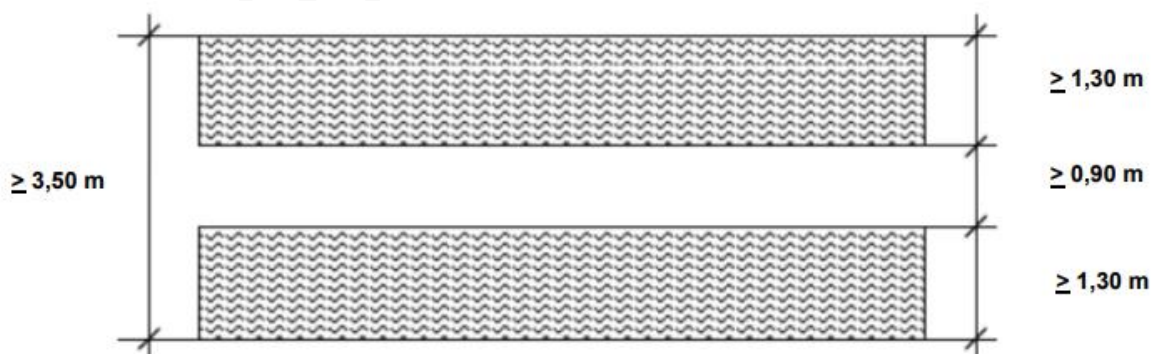
3.3 Kurven

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Kurven zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.



3.4 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von **0,90 m** haben und mindestens je **1,30 m** breit sein.



3.5 Neigungen

Zu- und Durchfahrten dürfen geneigt sein. Die Neigung darf nicht mehr als **10%** betragen. Neigungswechsel sind im Durchfahrtsbereich sowie **8 m** vor und hinter der Durchfahrt unzulässig. Die Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von mindestens **15 m** auszurunden.

3.6 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als **8 cm** sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als **10 m** ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach Pkt. 3.5 sind Stufen unzulässig.

3.7 Parkstreifen im Zufahrtsbereich einer Feuerwehzufahrt

Parkstreifen müssen im Bereich von Zufahrten unterbrochen werden. Werden öffentliche Verkehrsflächen zum Erreichen der Zufahrt benötigt (z. B. für Einbiegeradien in eingengte Straßen), müssen diese mit dem Halteverbotszeichen 283 nach Straßenverkehrsordnung (StVO) –ggf. mit Zusatzschild – gekennzeichnet werden. Alternativ kann auch eine Grenzmarkierung nach Z 299 StVO vor der Feuerwehzufahrt aufgebracht werden. Es ist eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (Straßenverkehrsbehörde) erforderlich.

3.8 Hinweisschilder

Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen DIN 4066-D1 entsprechen und mindestens **210 mm x 594 mm** groß sein. Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind als „**Feuerwehzufahrt**“ zu kennzeichnen. Der Hinweis muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.



DIN 4066–D 2 (**210 mm x 594 mm**) Schilder sind links und rechts, in gleicher Höhe vor der Einfahrt anzubringen, bei größeren Objekten ist es sinnvoll die Schilder mit Hausnummern zu versehen.

3.8.1 Lageplanschild

Je nach Zufahrtssituation kann ein Lageplanschild zur Orientierung erforderlich sein, damit ein oder mehrere Grundstücke im Einsatzfall rasch erreicht werden können. In diesem Fall müssen auf dem Lageplanschild die Aufstellflächen bzw. Feuerwehzufahrten dargestellt werden.

Das Schild muss die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“ schematisch den Lageplan (schwarz) und die Feuerwehzufahrt bzw. Aufstellflächen (rot) darstellen. Das Lageplanschild muss lagegerichtet hergestellt und deutlich sichtbar angeordnet werden. Die Schildergröße muss 50 cm x 80 cm betragen und ist mit der Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen.



3.9 Randbegrenzung

Die Zufahrten müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als **1,0 m** Höhe (z.B. durch Bepflanzung oder Pfosten) erhalten.

3.10 Bordsteinabsenkung

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken auf eine max. Höhe von **8 cm** des Bordsteins deutlich zu machen.

3.11 Sperrvorrichtungen

Es gibt mehrere Möglichkeiten:

- a. Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit
 1. Dem **Schlüssel A für Überflurhydranten** nach DIN 3223
 2. Dem **Feuerwehrbeil** nach DIN 14924
 3. Oder mit einem **Bolzenschneider** (max. 5mm Materialstärke von Kette o. Vorhängeschloss)

geöffnet werden können.

Sperrvorrichtungen dürfen im umgelegten/ eingefahrenen Zustand nicht höher als 8cm sein.



- b. Sollten hier elektrisch/ hydraulisch betriebene Tür- bzw. Toranlagen zur Anwendung kommen, ist die Funktion (Schadensfall) mit der Feuerwehr Remscheid, Abt. Vorbeugender Brandschutz vb@remscheid.de detailliert abzustimmen.
- c. Alternativlösungen (z.B. Zylinderschloss mit Schließung der Feuerwehr) sind mit der Feuerwehr Remscheid abzustimmen.

4.0 Feuerwehraufstellflächen

4.1 Größe der Feuerwehraufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge

Aufstellflächen müssen mindestens **5,5 m x 11,0 m** groß und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

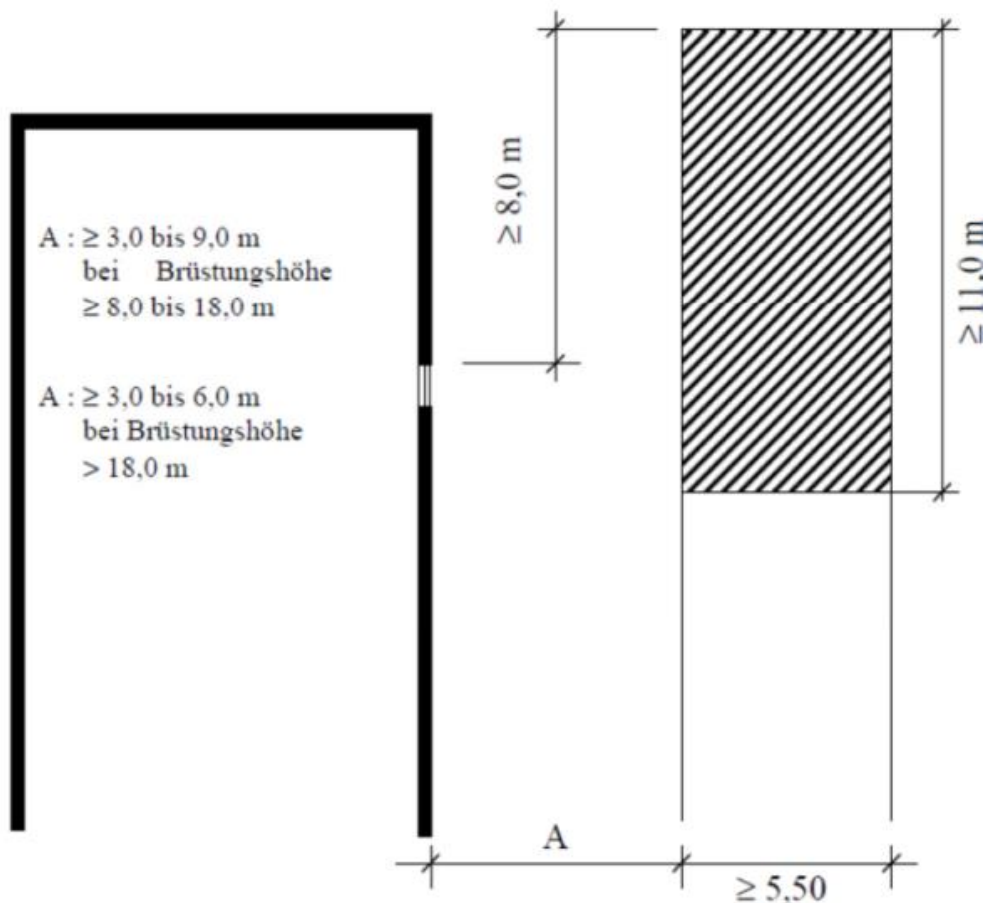
Die Aufstellflächen sind ständig freizuhalten.

4.2 Aufstellfläche entlang der Außenwand

Die Aufstellflächen müssen mit der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens **3,0 m** zur Außenwand haben.

Der Abstand darf höchstens **12,0 m**, bei Brüstungshöhen von mehr als **18,0 m** höchstens **6,0 m** betragen.

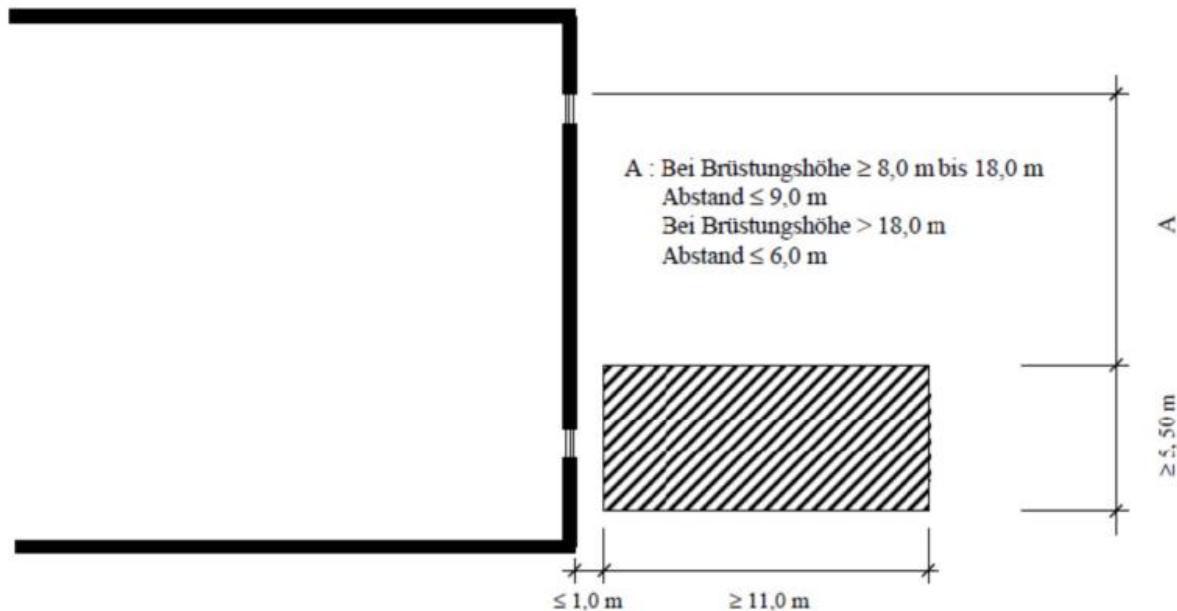
Die Aufstellfläche muss mindestens **8,0 m** über die letzte Anleiterstelle hinausragen.



4.3 Feuerwehraufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand

Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als **1,0 m** zur Außenwand haben.

Der Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens **9,0 m**, bei Brüstungshöhen von mehr als **18,0 m** höchstens **6,0 m** betragen.



4.4 Freihalten des Anleiterbereiches

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine, den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse, wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

4.5 Neigungen

Aufstellflächen dürfen in keiner Richtung mehr **als 6 %** geneigt sein.

4.6 Hinweisschilder

Aufstellflächen sind durch Hinweisschilder nach **DIN 4066 – D1 – 210 mm x 594 mm** mit der Aufschrift „**Fläche für die Feuerwehr**“ zu kennzeichnen.

Fläche für die Feuerwehr

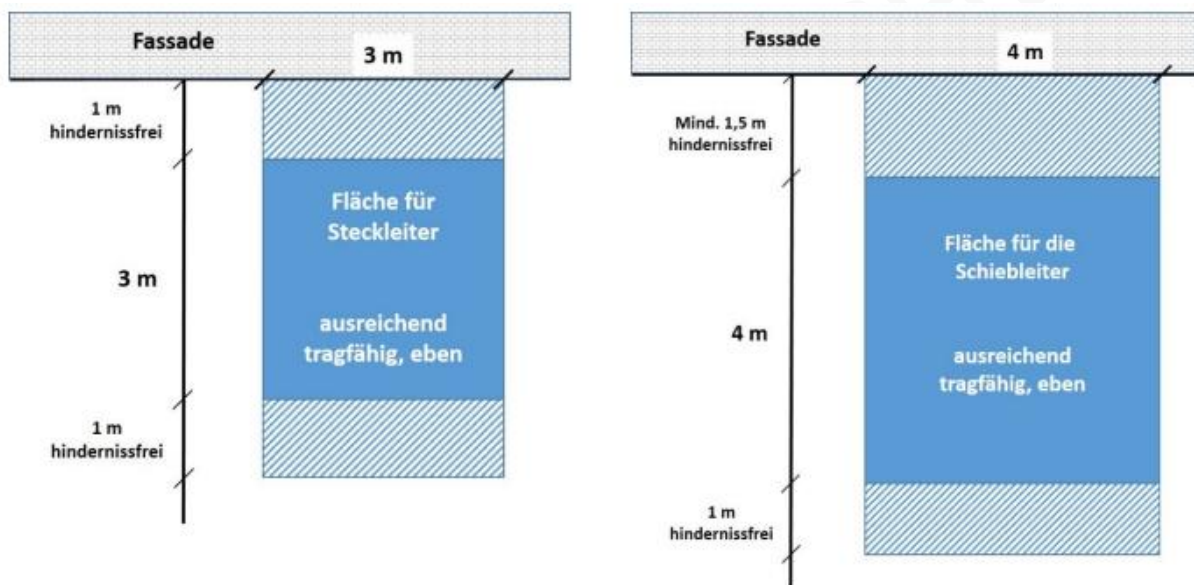
4.7 Befestigung und Tragfähigkeit

Aufstellflächen müssen so befestigt werden, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Aufstellflächen sind so zu befestigen, dass sie einer Flächenpressung von mindestens **800 kN / m²** standhält (DIN 14090).

4.8 Feuerwehraufstellflächen für tragbaren Leitern

Die Größe der Aufstellfläche für eine vierteilige Steckleiter sollte 3 m x 3 m mit 1 m Abstand zur Gebäudeaußenwand betragen. Die Größe der Aufstellfläche für eine dreiteilige Schiebleiter (Bestandsgebäude) sollte 4 m x 4 m mit 1,5 m – 4,5 m (je nach Rettungshöhe) Abstand zur Gebäudeaußenwand betragen.

Hinter der Aufstellfläche ist jeweils ein mind. 1 m breiter Geländestreifen frei von Hindernissen anzuordnen.



Die Aufstellfläche muss der statischen Belastung standhalten und ein ebenes Oberflächenprofil aufweisen.

Nicht verdichtete Erde (z.B. Blumenbeete o.ä.) ist nicht geeignet als Aufstellfläche.

5 Feuerwehrebewegungsflächen

5.1 Größe

Bewegungsflächen müssen mindestens **7,0 m x 12,0 m** groß sein. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens **4,0 m** lange Übergangsbereiche anzuordnen. Die Feuerwehrebewegungsflächen sind ständig freizuhalten.

5.2 Neigungen

Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als **6 %** geneigt sein.

Ist die Bewegungsfläche gleichzeitig Aufstellfläche für die Drehleiter, so ist Punkt 4.5 gültig!

5.3 Entwässern

Feuerwehrebewegungsflächen sind zu entwässern.

5.4 Hinweisschilder

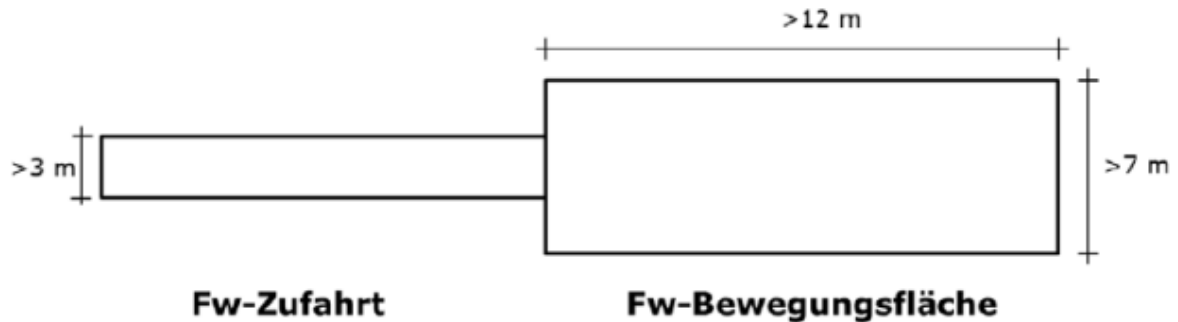
Abschnitt 4.6 gilt sinngemäß

MERKBLATT REMSCHEID

6 Fallbeispiele

6.1 Sackgassensituationen mit Feuerwehzufahrten > 50 m Länge

Am Ende einer Feuerwehzufahrt ist eine Feuerwehrebewegungsfläche für ein Löschfahrzeug anzuordnen.

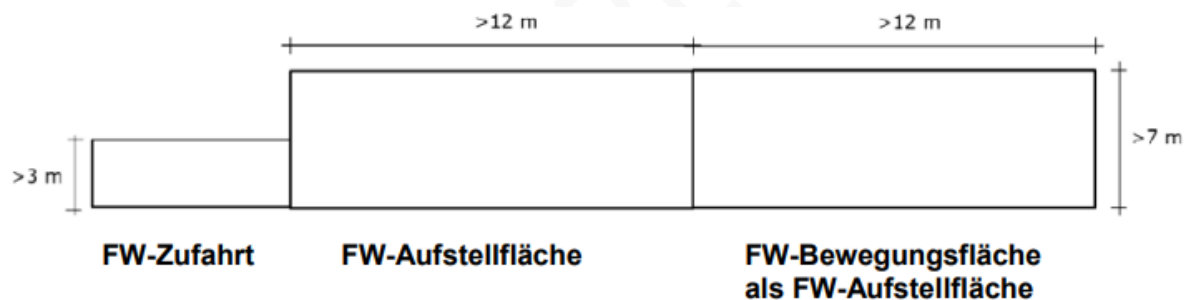


6.2 Aufstellfläche notwendig am Ende einer Feuerwehzufahrt

Wenn am Ende einer Feuerwehzufahrt ein Zugang zum Gebäude positioniert und eine Feuerwehraufstellfläche notwendig ist, sind zwei Feuerwehrebewegungsflächen anzuordnen:

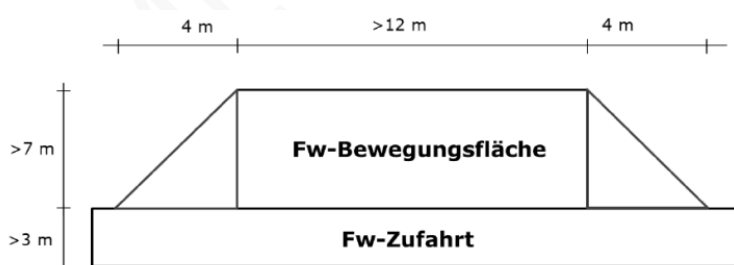
1 x Bewegungsfläche für ein Löschfahrzeug.

1 x Aufstellfläche für ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) in den Abmaßen einer Bewegungsfläche.



6.3 Wende- /Ausweichmöglichkeiten

Bei Sackgassen- oder Umfahrungssituationen sind bei Feuerwehzufahrten ab 80 m Länge Wende- bzw. Ausweichmöglichkeiten für Begegnungsverkehr vorzusehen.



Bei sehr kurvenreichem Verlauf der Zufahrt können auch bei kürzeren Feuerwehzufahrten Wende- /Ausweichmöglichkeiten erforderlich sein.

Rückfragen zu den Ausführungen dieser Richtlinie der Feuerwehr Remscheid, sind an die Brandschutzdienststelle unter folgender Adresse zu richten: vb@remscheid.de